



Politische Gemeinde Wil ZH

Entschädigungsverordnung (EVO) Behörden und Funktionäre

vom 8. Dezember 2022

Genehmigt GR-Sitzung vom 04.10.2022

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Verhältnis zum Personalrecht.....	3
II	Besondere Bestimmungen	3
Art. 3	Gemeinderat.....	3
Art. 4	Rechnungsprüfungskommission	4
Art. 5	Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen.....	4
Art. 6	Wahlbüro, Friedensrichter und weitere Funktionen.....	4
Art. 7	Tag- und Sitzungsgelder	4
Art. 8	Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen.....	5
III	Weitere Bestimmungen	5
Art. 9	Spesenersatz.....	5
Art. 10	Weiterbildungskosten	5
Art. 11	Teuerungszulagen.....	5
Art. 12	Versicherungen.....	5
Art. 13	Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen	6
IV	Schlussbestimmungen	6
Art. 14	Inkrafttreten.....	6
Art. 15	Aufhebung früherer Erlasse.....	6
Art. 16	Genehmigung Gemeindeversammlung.....	6

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für alle Geschlechter.
- ² Diese Entschädigungsverordnung regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission der Politischen Gemeinde Wil ZH tätig sind.
- ³ Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach dieser Entschädigungsverordnung entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.
- ⁴ Der Gemeinderat kann in einem oder mehreren Behördenerlassen ergänzende Bestimmungen über die Anwendung dieser Entschädigungsverordnung festsetzen.

Art. 2 Verhältnis zum Personalrecht

- ¹ Die personalrechtlichen Bestimmungen gelten nur insoweit, als die vorliegende Entschädigungsverordnung einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Gemeinderat

- ¹ Die Totalentschädigung des Gemeinderats beträgt CHF 120'000.

Den Mitgliedern des Gemeinderats werden folgende pauschalen Grundentschädigungen ausgerichtet:

Präsident	CHF	28'500
übrige Mitglieder des Gemeinderats, je	CHF	18'500

- ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Ressorts für spezielle und / oder aussergewöhnliche Aufgaben und Projekte stehen die jährlich verbleibenden CHF 17'500 zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderats.
- ³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen gemäss Abs. 1 und 2 enthalten.
- ⁴ Die Entschädigungen für den Gemeinderat werden monatlich ausbezahlt.

Art. 4 Rechnungsprüfungskommission

¹ Den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Präsident	CHF	4'500
Aktuar	CHF	4'500
übrige Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, je	CHF	3'500

² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen gemäss Abs. 1 enthalten.

³ Die Entschädigungen für die Mitglieder der RPK werden jährlich per Ende Dezember ausbezahlt.

Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten pro Sitzung (bis 3 Stunden) oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld, sofern sie nicht Behördenmitglieder oder Angestellte sind. Im Sitzungsgeld sind Vor- und Nachbereitung inbegriffen.

² Kommissionspräsidenten, welche nicht Mitglied des Gemeinderats sind, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.

Art. 6 Wahlbüro, Friedensrichter und weitere Funktionen

¹ Der Gemeinderat legt die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros (inkl. beigezogene Hilfskräfte), des Friedensrichters und weiterer Funktionäre in einem Behördenerlass fest.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Mitglieder von beratenden Kommissionen und von Arbeitsgruppen sowie Funktionären werden für ihre amtlichen Verrichtungen folgende Tag- und Sitzungsgelder ausbezahlt:

Sitzungsgeld pro Sitzung (bis 3 Stunden)	CHF	100
Taggeld für den halben Tag (bis und mit 5 Stunden)	CHF	180
Taggeld für den ganzen Tag (über 5 Stunden)	CHF	300

² Allfällige Entschädigungen von dritter Stelle sind von den obenstehenden Ansätzen in Abzug zu bringen.

³ Die Mitglieder des Gemeinderats und der RPK haben gemäss Art. 3 und 4 kein Anrecht auf die Ausrichtung von Tag- und Sitzungsgeldern.

⁴ Von Dritten ausbezahlte Tag- und Sitzungsgelder von Zweckverbänden und Kommissionen der Gemeinderatsmitglieder gehen in die "Reisekasse" der Gemeinde Wil ZH, über dessen Zweck bestimmt der Gemeinderat. Die RPK-Mitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

⁵ Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Einzelheiten zur Auszahlung von Tag- und Sitzungsgeldern festlegen.

Art. 8 Zusätzliche Aufgaben und Stellvertretungen

¹ Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär zusätzliche Aufgaben oder längerfristige Stellvertretungen, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat die Ausrichtung einer zusätzlichen Entschädigung oder die Ausbezahlung von Tag- und Sitzungsgeldern in einem Behördenerlass festlegen.

III WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 9 Spesenersatz

¹ Für den Einsatz privater Ressourcen werden jährlich pauschale Unkosten- und Spesenentschädigungen ausgerichtet:

Mitglieder des Gemeinderats inkl. Präsident, je	CHF	1'500
---	-----	-------

² Den Kommissionsmitgliedern und Funktionären werden die bei der Ausübung ihrer amtlichen Funktion erwachsenen Barauslagen vergütet.

³ Fahrspesen werden nach Aufwand vergütet. Der Gemeinderat legt die Vergütungen für Spesen, die Benützung von Bahn und eigenem Fahrzeug in einem Behördenerlass fest.

Art. 10 Weiterbildungskosten

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die nebenamtlichen Funktionäre haben Anspruch auf die Übernahme der effektiven Weiterbildungskosten. Der Gemeinderat entscheidet über den Umfang der Beteiligung an den Weiterbildungskosten.

Art. 11 Teuerungszulagen

¹ Die Behörden und Kommissionsentschädigungen werden der jährlichen Teuerung angepasst. Dabei gilt jeweils der Beschluss des Regierungsrates über die Gewährung der Teuerungszulagen.

Art. 12 Versicherungen

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtlichen Tätigkeiten auf Kosten der Politischen Gemeinde Wil ZH gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

² Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden analog den Angestellten der Gemeinde Wil ZH bezahlt. Bei geringfügigem Jahreseinkommen (gemäss SVA) erfolgt kein AHV-Abzug.

³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

Art. 13 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

- ¹ Die Politische Gemeinde Wil ZH schützt ihre Behörden- und Kommissionmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.
- ² Der Gemeinderat regelt im jeweiligen Einzelfall mit separatem Behördenerlass die volle Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie der Funktionäre, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtswegs als notwendig erweist.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

- ¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung früherer Erlasse

- ¹ Gleichzeitig werden die Besoldungsverordnung der Gemeinde Wil ZH vom 7. Dezember 2000 und der Beschluss des Gemeinderates vom 15. Mai 2018 sowie sämtliche Erlasse im Zusammenhang mit der Besoldungsverordnung aufgehoben.

Art. 16 Genehmigung Gemeindeversammlung

- ¹ Die vorstehende Entschädigungsverordnung für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionären der Politischen Gemeinde Wil ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 genehmigt.

Wil ZH, 8. Dezember 2022

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE WIL ZH

Urs Rüegg
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin